**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 16 (1900)

**Heft:** 44

**Rubrik:** Schweiz. Gewerbeverein

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Nr. 44

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Senn-Holdinghausen.

XVI. Band

**Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.**

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

**Zürich, den 2. Februar 1901.**

**Wochenspruch:** Es kann Einem nichts Schlimmeres passieren, als von einem Hallunken gelobt zu werden.

## Schweiz. Gewerbeverein.

**Leitender Ausschuß.**

### Kreisschreiben Nr. 184

betreffend die

**Erweiterung des Bundesgesetzes betr. die Erfindungspatente.**

Werte Vereinsgenossen!

Vom schweizerischen Justizdepartement werden wir beauftragt, über die Frage der Ausdehnung des Patentschutzes Erhebungen zu machen und darauf gestützt ein bezügliches Gutachten abzugeben.

Bekanntlich wurde seinerzeit zwischen den verschiedenen auseinandergehenden Meinungsäußerungen über die Notwendigkeit eines Gesetzes zum Schutze der Erfindungen ein Kompromiß in dem Sinne gefunden, daß der Schutz nur solchen Erfindungen zu teil wird, die durch Modell darstellbar sind. Hierdurch wurden die Verfahren aller Art vom Patentschutz ausgeschlossen und es konnten allenfalls nur aus diesen Verfahren hervorgegangene Produkte, wenn in irgend einer speziellen Form darstellbar, Schutz finden. Das Verfahren an sich ist also bis heute zum Gebrauche für jedermann gesetzlich frei. Es waren hauptsächlich die chemische Industrie uud die ostschweizerischen Applikationsindustrien, die von einem Schutze der Verfahren nichts wissen wollten.

In letzter Zeit haben sich aus Kreisen der chemischen Industrie Stimmen vernehmen lassen, die einen bezüglichen Schutz der Verfahren nunmehr auch für unser Land als sehr wünschbar bezeichnen. Es ist aber noch ein anderer Umstand, der es für uns als sehr dringend erscheinen läßt, die vorliegende Frage einer allseitigen Prüfung zu unterziehen. Seitdem nämlich andere Staaten Patentgesetze, einschließlich den Schutz der Verfahren besitzen, konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die bei uns bestehende Lücke im Patentschutz hingewiesen und Klagen über den rechtlosen Zustand erhoben wurden, der es gestatte, daß Schweizer mit Bezug auf ihre Verfahren im Auslande geschützt werden können, dagegen Ausländer in dieser Richtung in der Schweiz schutzlos seien. Die Schweiz ist das einzige Land, das in seiner Patentschutzgesetzgebung die Verfahren grundsätzlich ausschließt. Es kann daher befürchtet werden, daß bei Anlaß der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge sich aus diesem Verhältnis für uns Schwierigkeiten ergeben werden. Auch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Recht des Schweizers, in andern Ländern seine Verfahren patentieren zu lassen, durch die Vertragsstaaten aufgehoben wird, wenn wir keinerlei Schritte thun, um der Frage der Sicherstellung der Erfindungen überhaupt näher zu treten.

Die ausländischen Gesetze sind verschieden in der Zulassung von Verfahren zum gesetzlichen Schutze. Die einen machen keine besonderen Ausnahmen, sondern be-

schränken sich auf die für alle Patente gültigen Grundsätze, daß z. B. das betreffende Patent gewerblich ausnutzbar sei, die anderen schließen Nahrungs- und Genußmittel, sowie Heilmittel samt den Verfahren zu ihrer Herstellung aus, während es wiederum Staaten gibt, welche die Produkte dieser Kategorien nicht patentieren, dagegen die Verfahren zur Herstellung derselben. Finanzpläne und wissenschaftliche Prinzipien sind hie und da ebenfalls als nicht patentfähig speziell aufgeführt. Es steht uns natürlich ganz frei, bei etwaigen gesetzlichen Erlassen gar keine Einschränkungen oder von den obgenannten nur einzelne, sowie eventuell auch andere, die vielleicht unsern speziellen Interessen entsprechen, aufzunehmen.

In der Frage der Erweiterung des Patentschutzgesetzes in angedeutetem Sinne sind, nach unserer Meinung, soweit es den schweizerischen Gewerbeverein betrifft, direkt interessiert:

A. Alle Gewerbe, die mit chemischen Verfahren zu thun haben (Apotheken, Fabrikanten chemisch-technischer Produkte, Parfumeure, Bleicher und Appreteure, Maler, Hafner, Fabrikanten von Cementwaren, Kunststeinen, Asphaltwaren, die graphischen Gewerbe, Gold- und Silberarbeiter, Vernicklungsgeschäfte, namentlich bei Spezialitätenbetrieb, ein Teil der Lebensmittelgewerbe, event. Gärtner).

B. Alle Gewerbe, die mit mechanisch-technischen Verfahren zu thun haben (außer einem Teil der oben benannten, also namentlich die Holz- und Metallgewerbe).

C. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche Produkte, die aus event. patentierbaren Verfahren entstehen, als Hülfsstoffe benutzen (z. B. Farben, Lacke und Chemikalien aller Art, also speziell die Maler, praphischen Gewerbe und andere).

Wir ersuchen Sie, besonders an hand von Erkundigungen in den interessierten Kreisen, uns bis **Ende Februar 1901** auf folgende Fragen Antwort zu geben:

1. Sind Sie mit einer Erweiterung des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Erfindungen vom 29. Juni 1888 einverstandem in dem Sinne, daß auch die sogenannten Verfahren in der Schweiz patentiert werden können?
2. Wenn ja, aus welchen Gründen? Welche speziellen Wünsche haben Sie eventuell betreffend die zu erlassenden Bestimmungen?
3. Wenn nein, aus welchen Gründen?

Wir sind gerne bereit, Ihnen noch irgend welche weitere spezielle Auskunft zu geben, eventuell auch bei bezüglichen Beratungen direkt mitzuwirken.

Bern, den 26. Januar 1901.

Mit freundeidgenössischem Gruß!

**Für den Schweizerischen Gewerbeverein:**

Der Präsident: **J. Scheidegger.** Der Sekretär: **Ed. Boos-Jegher.**

## Zur Beschwörung der Krisis auf dem Platze Zürich

hat der städtische Gewerbeverband zuerst die Initiative ergriffen und bis jetzt die Leitung behalten. Seine Sitzung vom 28. Januar war wieder diesem Zwecke gewidmet und zwar in einer ganz bestimmten Richtung, welche nicht blos für den Moment Hülfe böte, sondern auch für die Zukunft vorbeugend wirken würde.

Notar Karrer sprach als Referent über das Projekt einer Kreditgenossenschaft. Die heutige Krisis beschränkt sich durchaus nicht auf die Stadt Zürich, sie hat das ganze Vaterland befallen und darüber hinaus gegriffen. In der ersten Sitzung der Delegierten, welche die Kantonalbank einberief, waren 36 Kreditinstitute vertreten. Es fand, da neue Mittel und Wege namhaft gemacht wurden, eine zweite Sitzung statt, welche dann erst noch eine siebengliedrige Kommission bestellte behufs Formulierung definitiver Vorschläge. Diese Kommission saß bereits fünf mal und das Material wuchs ihr unter der Hand riesig an. Dabei kam auch das Projekt einer Kreditgenossenschaft zur Sprache. Solch eine Genossenschaft soll in erster Linie auf der Selbsthülfe der Hilfesuchenden aufgebaut werden. Dann ist allerdings auch auf die Mithülfe der Kreditinstitute zu hoffen, welchen solch ein Mittelglied zwischen sich und dem Publikum nur lieb und gelegen sein kann.

Redner führte als Beispiel die Amtsbürgschaftsvereine an, welche eine wahre Erlösung brachten. Warum sollte auf gewerblichem Gebiete nicht eine Nachbildung möglich sein? Am besten jedenfalls, wenn die Bedingungen nicht zu drückend sind. Das wäre der Fall beim vorliegenden Statutenentwurf, der ein Eintrittsgeld von 20 Fr., einen Stammanteil in baar von 500 Franken, dazu Bürg- und Selbstzahlerschaft im Betrag von 2000 Fr. vorsieht. Wer den Verband in höherem Maße in Anspruch nimmt, hat die Pflicht zur Uebernahme mehrerer Stammanteile. Der Verband will keine eigentlichen Bankgeschäfte machen. Die Mittel werden gut angelegt, mit ihnen und den Bürgscheinen soll der Verband sich, d. h. seinen Einzelmitgliedern Vertrauen und Kredit erwerben. Dazu ist in erster Linie natürlich eine zahlreiche Mitgliedschaft nötig, nicht blos von Seite Hilfesuchender. Der Verband muß eine gewisse Kontrolle über seine Mitglieder und unter Umständen das Recht haben, in deren Finanzgebarung einzugreifen; dann kann nie große Gefahr entstehen, ein Schwindeln, wie in den letzten Jahren, wird unmöglich. Vielleicht wäre der Platz Zürich hiefür noch ein zu kleines Gebiet, man müßte auf das Land übergreifen können, wie die Rentenanstalt, die schweizerische Volksbank 2c. sich aufgebaut haben. Die Gründung einer solchen Kreditgenossenschaft erscheint möglich und notwendig. Der Rücktritt aus dem Verband muß natürlich möglichst erschwert werden. Auf die rasche Aeuffnung einer Reserve, auf welche der

aller Art für Gas- und Wasserleitungen
ARMATUREN-FABRIK ZÜRICH.